

SATZUNG

des

Bundesverbandes für Freiraum Gestaltung e.V. (BFG), Bonn

§1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Bundesverband für Freiraum Gestaltung e.V. (BFG) ist ein rechtsfähiger Verein mit dem Sitz in Bonn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zweck des Bundesverbandes für Freiraum Gestaltung e.V. (BFG) ist es, eine Kommunikations-, Informations- und Rechtsberatungsplattform für öffentliche und halböffentliche Spiel – und Gestaltungsräume darzustellen.
2. Um diesen Zweck zu erfüllen, hat der Verband insbesondere:
 - a) die rechtlichen Grundlagen der Anbieter (Lieferanten) sowie Nachfrager (Kommunen/Planer) durch Beiträge eines Fachanwalts aufzuarbeiten und zu kommunizieren; dies erfolgt durch regelmäßige Publikationen zu einschlägigen juristischen Themen in der Vereinszeitschrift und ggf. durch die Vermittlung geeigneter Kontakte zur Rechtsberatung.
 - b) beidseitig in Bezug auf Städteplanung und öffentliche Planung, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen demographischen Anforderungen beratend zur Verfügung zu stehen,
 - c) Unterstützung und Beratung in Bezug auf normative Anforderungen zu leisten,
 - d) Kommunikation und Veröffentlichung der neuesten Technik, Designinspiration und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Unterstützung der Gestaltung anzubieten,
 - e) Vermittlungsaufgaben zwischen Ministerien, Kommunen und Wirtschaft (Interessenvertretung),
 - f) gemeinsame Messepolitik zu koordinieren,
 - g) eine eigene Fachzeitschrift zur ständigen Kommunikation und Veröffentlichung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Verbandes können Kommunen, Ministerien, Garten- und Landschaftsarchitekten, Anbieter im kommunalen und öffentlichen Gestaltungsbereich, Städteplaner und Planungsbüro, Pädagogen, Sozialwissenschaftler, Rechtsberater, Public Designer, Normenausschüsse, Finanzdienstleister sowie Versicherer werden.
2. Fördernde Mitglieder können werden, fachliche und regionale Organisationen der infrage kommenden Industrien, Hochschulen und Institute, natürliche Personen und Unternehmen, die die Voraussetzungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber die Aufgaben des Verbandes durch wirtschaftliche oder ideelle Unterstützung fördern und eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, wenn der Vorstand oder eine Mitgliederversammlung sich mit einfacher Stimmenmehrheit für die Aufnahme ausspricht. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kein passives Wahlrecht zum Mitglied des Vorstandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen und werden zunächst vom Vorstand entschieden. Gegen die Ablehnung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder gilt erst als erfolgt, wenn der Antragssteller die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung sowie etwaige Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes schriftlich anerkannt und sich ausdrücklich verpflichtet hat, diese und alle satzungsgemäßen Anordnungen des Verbandes zu befolgen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Beendigung der Liquidation bzw. Abwicklung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jeweils mit 6-Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief innerhalb dieser Frist der Geschäftsführung zugehen.

3. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Verbandes gröblich verletzt oder seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
5. Die Mitglieder verzichten für den Fall ihres Austritts oder Ausschlusses aus dem Verband auf ihre Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 6

Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
 - c.) die Ausschüsse,
 - d.) die Geschäftsführung.
2. Über jede Mitgliederversammlung des Verbandes ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom dem Leiter der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen und in die Abschrift an alle Mitglieder zu senden.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern des betreffenden Verbandsorgans zuzusenden ist.
4. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und die Rechnungsprüfer führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich aus, Damit verbundene Barauslagen sind vom Verband vergüten.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vor dem Termin, die zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Vorstandes,
 - b) Wahl der Ausschüsse,

- c) Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung und Prüfung der Rechnungsbelege,
 - e) Genehmigung des Kostenvoranschlages und Festsetzung der Beiträge,
 - f) Wahl der Rechtsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Es sind jeweils zwei Rechtsprüfer zu wählen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß von dem Vorstand oder der Geschäftsführung zu erledigen sind.
 5. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
 6. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 1/3 Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet.
 7. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. In anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand über die Art der Abstimmung, wenn sich nicht die Mehrheit für ein anderes Abstimmungsverfahren ausspricht.

§ 8

Abstimmung und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedes Mitgliedsunternehmen hat eine Stimme. Bei Abstimmungen wird Stimmenthaltung nicht gewertet.
2. In der Mitgliederversammlung gilt der anwesende Vertreter des Unternehmens ohne weiteres als stimmberechtigt. Eine Prüfung seiner Vollmacht ist nicht erforderlich.

Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierfür ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit sich aus dieser Satzung und aus der Gesetzgebung nichts anderes ergibt.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu benutzen und an allen Vorteilen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann selbständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen so früh eingerichtet werden, dass sie zur ordentlichen Mitgliederversammlung 10 Tage vor dem Termin, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern zugeleitet werden können. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob ein nach Einberufung gestellter Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt wird.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Durchführung der unter § 2 gesetzten Ziele, tätige Mitarbeit zu leisten, insbesondere durch Einreichung von Unterlagen und Beantwortung von Umfragen, ferner die Verbandssatzung einzuhalten und die Rahmen dieser Satzung getroffenen Verbandsentscheidungen durchzuführen.
5. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den gesetzlichen Vertretern der angeschlossenen Mitgliedsunternehmen zu. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung zulassen.

§ 10

Der Vorsitzende des Verbandes

1. Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Verbandes und sein Stellvertreter bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorsitzender ordnungsgemäß bestellt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende des Verbandes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Verbandes vertreten. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand überwacht die Durchführung der Satzungen und berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Angelegenheiten. Er tritt dreimal jährlich zusammen, um den Bericht der Geschäftsführung über die bisherige Tätigkeit entgegenzunehmen. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern tritt der Vorstand zusammen.
2. Der Vorstand erlässt eine Dienstanweisung für die Geschäftsführung. Die Dienstanweisung hat insbesondere Richtlinien darüber zu enthalten, zur Vornahme welcher Rechtsgeschäfte die Geschäftsführung einer besonderen Ermächtigung des Vorstandes bedarf.
3. Der Vorstand hat alljährlich über Geschäftsführung und Kassenlegung der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.
4. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag und entscheidet über die Personalbesetzung des Büros.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 12

Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren Ausschüsse gewählt werden. In dringenden Fällen können Sonderausschüsse gebildet werden, über deren Arbeit in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet wird.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der Verband überträgt die Durchführung dieser Satzung einem Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 14

Geschäftsstelle

1. Der Verband hat eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte einzurichten und zu unterhalten.
2. Zur Leitung dieser Geschäftsstelle ist der vollamtliche Geschäftsführer eingesetzt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat an allen Sitzungen des Verbandes teilzunehmen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 15

Beiträge

1. Zur Kostendeckung des Verbandes wird eine Umlage erhoben, deren Höhe und Schlüssel von der Mitgliederversammlung aufgrund Etats festgelegt wird. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu den fälligen Terminen zu zahlen.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes gem. § 5 erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge, desgleichen erlöschen alle Ansprüche an das Verbandsvermögen; jedoch hat das Mitglied die noch schwebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Reicht ein Mitglied die zur Festsetzung des Beitrages notwendige Unterlagen nicht fristgerecht ein, so ist durch den Vorstand eine verbindliche Schätzung der Beitragshöhe vorzunehmen.

§ 16

Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine Mitgliederversammlung entscheiden.
2. Zur Annahme des Beschlusses auf Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
3. Diese Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.